



## **GEMEINDEORDNUNG EHRENDINGEN**

---

Die Einwohnergemeinde Ehrendingen erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes folgende Gemeindeordnung:

### **I. Behörden und Kommissionen**

1. Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern.
3. Die Schulpflege besteht aus 5 Mitgliedern.
4. Die Steuerkommission besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Ersatz-Mitglied.
5. In das Wahlbüro sind 5 Stimmenzähler und 2 Ersatz-Stimmenzähler zu wählen.

### **II. Durchführung der Wahlen**

6. Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

### **III. Veröffentlichungen**

7. Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen
  - 7.1. im Amtsblatt des Kantons Aargau
  - 7.2. im Lokalanzeiger der Gemeinde
  - 7.3. in den amtlichen Anschlagkästen

### **IV. Zuständigkeiten**

8. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
9. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

#### **10. Grundsatz:**

- 10.1 Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken und Liegenschaften fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

**GEMEINDEORDNUNG EHRENDINGEN**

---

**11. Befugnisse des Gemeinderates:**

- 11.1 Der Gemeinderat ist zuständig, Grundstück- und Liegenschaftskäufe, die im Interesse der Gemeinde liegen, bis zu einer Höhe von Fr. 2'000'000.00 pro Amtsperiode zu tätigen. Für Grundstück- und Liegenschaftskäufe, die im Einzelfall Fr. 100'000.00 übersteigen, ist die Zustimmung der Finanzkommission notwendig.
- Über Grundstück- und Liegenschaftskäufe, die gestützt auf diese Bestimmungen zustandegekommen sind, hat der Gemeinderat die nächste Gemeindeversammlung zu orientieren.
- 11.2 Der Gemeinderat ist zuständig, bei bewilligten Projekten für den Strassen- und Gehwegbau sowie für weitere Verkehrsanlagen, für das erforderliche Land die Kauf-, Tausch-, Abtretungs- und Dienstbarkeitsverträge rechtmässig abzuschliessen und Parzellen der Einwohnergemeinde dinglich zu belasten.
- 11.3 Der Gemeinderat ist zuständig, Strassen, dem Gemeingebrauch zugängliche Privatstrassen und weitere Verkehrsanlagen in das Gemeindeeigentum zu übernehmen, die erforderlichen Abtretungsverträge rechtmässig abzuschliessen und die Eigentumsübertragung dem Grundbuchamt anzumelden unter der Voraussetzung, dass diese Verkehrsanlagen fachtechnisch richtig geplant, ausgebaut sind, den Normen für den öffentlichen Strassenbau entsprechen und für die Übertragung den Abtretern keine Kosten zu bezahlen sind. Sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse vorhanden ist, ist die Übernahme von Zufahrts- und Sackstrassen ins Gemeindeeigentum ausgeschlossen.
- 11.4 Baurechtsverträge von geringfügiger Bedeutung (z. B. für Transformatoren-, Druck- und Reglerstationen sowie für weitere kleinere der Öffentlichkeit dienende Anlagen) können durch den Gemeinderat rechtmässig abgeschlossen werden.

**12. Befugnisse der Finanzkommission:**

Der Finanzkommission obliegen nebst den ihr vom Gemeindegesetz zugewiesenen folgende Aufgaben:

- 12.1 Prüfung des Protokolls der Gemeindeversammlung.
- 12.2 Stellungnahme zum Finanzplan.
- 12.3 Stellungnahme zu den Geschäften der Gemeindeversammlung, welche einen Verpflichtungskredit beinhalten.

**V. Fakultatives Referendum**

13. Für die Ergreifung des fakultativen Referendums beträgt die erforderliche Unterschriftenzahl einen Fünftel der Stimmberechtigten.

**GEMEINDEORDNUNG EHRENDINGEN**

---

**VI. Schlussbestimmungen**

14. Im übrigen gelten die Vorschriften und Bestimmungen des Gemeindegesetzes und die weiteren kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebungen.
15. Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle ihr widersprechenden Erlasse und Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:
  - a) die Gemeindeordnung der ehemaligen Gemeinde Unter-Ehrendingen, vom 28.11.1980 mit Änderung vom 08.06. 1990;
  - b) der Zusammenschlussvertrag der Einwohnergemeinden Ober- und Unter-Ehrendingen vom 16.05. 2004, Ziffern 4.3 und 5.2.

**GEMEINDERAT EHRENDINGEN**

Der Gemeindeammann:                      Der Gemeindegemeinderat:

sig. Renato A. Sinelli

sig. Markus Schneider

**VII. Genehmigungen / Inkrafttreten**

Genehmigung dieser Gemeindeordnung durch die Einwohnergemeindeversammlung am:  
17. November 2008

Angenommen an der Urnenabstimmung am: 08. Februar 2009

Genehmigung der Gemeindeordnung Ehrendingen durch den Regierungsrat des Kantons  
Aargau am: 16. Februar 2009

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 01. März 2009 in Kraft.